

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
des BK-Jugendfreizeitheim Beienbach vom 18.04.2026

1. Vertragspartner

Vertragspartner sind der Geschäftsführende Verein Siegerländer Bibelkreise e.V., nachfolgend Gästehaus genannt, vertreten durch die Hausleitung und der auf dem Anmeldeformular bzw. Buchungsbestätigung genannte Veranstalter bzw. Gruppe oder Verein, vertreten durch die Gruppenleitung, nachfolgend Gast genannt. Gast dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer i. S. v. §§13+14 BGB. Minderjährige können keine Vertragspartner sein und bedürfen der Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

2. Geltungsbereich

a) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Betten in Gästezimmern und Gruppenräumen zur Beherbergung sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Gästehauses.

b) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Gästehauses, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Gast nicht Verbraucher ist.

c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes finden keine Anwendung, auch wenn das Gästehaus diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Hausordnung

a) Das Gästehaus gründet auf dem im Vereinszweck beschriebenen christlichen Verständnis, bringt dieses in der Ausgestaltung der Einrichtung zum Ausdruck und erwartet einen toleranten und respektvollen Umgang untereinander.

b) Mit Annahme des Vertrags unterwirft sich der Gast der in den separat erhaltenen Gästeinformationen hinterlegten Hausordnung. Die Gruppenleitung übernimmt die Verantwortung für das Informieren und deren Anwendung durch die Gruppenmitglieder.

c) Gäste, die dem jüdisch-christlichen Weltbild zuwider laufende Propaganda, diskriminierende oder jugendgefährdende Inhalte propagieren oder diesem Spektrum durch ihr Verhalten zuzuordnen sind, können keine Gäste sein.

d) Bei Gästen, die durch Handeln oder Unterlassen den o. g. Grundsätzen und/oder den Anweisungen des Gästehauses keine Folge leisten, kann das Gästehaus ein Betretungsverbot aussprechen. Das Hausverbot wird mündlich begründet.

4. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

a) Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Gastes durch das Gästehaus zustande. Die Annahme erfolgt schriftlich durch eine Buchungsbestätigung. Ein Anspruch auf Übernachtung ohne Bestätigung des Gästehauses besteht nicht. Mit Auftragserteilung, telefonisch oder schriftlich (Email, Fax, Brief), erkennt der Gast die AGB des Gästehauses an.

b) Vertragspartner sind das Gästehaus und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Gästehaus gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Gastaufnahmevertrag, sofern dem Gästehaus eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

c) Bei Anmeldung von Gruppen sind dem Gästehaus bis 10 Tage vor Anreise das ausgefüllte Anreiseformular mit verbindlicher Angabe zu der Teilnehmeranzahl, An- und Abreisezeiten. evtl. Ernährungsbesonderheiten und weiteren Dienstleistungswünschen zu übermitteln. Bei unterlassener oder verspäteter Abgabe des Anreiseformulars besteht von Seiten des Gästehauses keine Verpflichtung zur Berücksichtigung der gewünschten Leistung

d) Ändert sich die Anzahl der angemeldeten und in der Buchungsbestätigung genannten Personenanzahl erheblich und absehbar um über 10% so ist dem Gästehaus innerhalb 7 Tagen nach Kenntniserlangen schriftlich Mitteilung zu machen. Eine Verpflichtung für die Unterbringung von mehr als der Anzahl der ursprünglich bestätigten Gäste besteht nicht.

e) Alle Ansprüche gegen das Gästehaus verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 I BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästehauses beruhen.

5. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

a) Das Gästehaus ist verpflichtet, die dem Gast gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

b) Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Gästehauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlassten Leistungen und Auslagen des Gästehauses an Dritte.

c) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

d) Erhöht sich nach Vertragsabschluss die Mehrwertsteuer oder andere Umlagen (z. B. Kurtaxe), so erhöhen sich die vereinbarten Preise entsprechend.

e) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der vom Gästehaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% anheben.

f) Die Preise können vom Gästehaus ferner geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Übernachtungen, der Leistung des Gästehauses oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Gästehaus dem zustimmt.

g) Rechnungen des Gästehauses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Gästehaus ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Gästehaus berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Verbrauchern 5% über dem Basiszinssatz bzw. entsprechenden Nachfolgezinssatz der EZB zu verlangen. Dem Gästehaus bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

h) Ab der 2. Mahnung nach Verzugseintritt wird eine Mahngebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.

i) Das Gästehaus ist jederzeit berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung kann im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

j) Der Gast kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung des Gästehauses aufrechnen oder mindern.

k) Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl der Gäste und Leistungen, deren Anzahl der Gast bei Abreise, spätestens innerhalb einer Woche nach Abreise, vorzulegen hat. Kommt der Gast auch nach Aufforderung dieser Pflicht nicht nach, ist das Gästehaus berechtigt die Abrechnung nach eigenen Unterlagen bzw. Einschätzung ab 14 Tagen nach Abreise zu erstellen.

l) Einzelrechnungen für Teilnehmer einer Gruppe werden auf Wunsch und nur dann ausgestellt, wenn die Gruppenleitung die Gesamtabrechnung übernimmt bzw. in Vorleistung tritt.

6. Rücktritt des Gastes, Nichtinanspruchnahme der Leistungen des Gästehauses

a) Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, **kein Widerrufsrecht**. Jede Buchung ist unmittelbar nach unserer Bestätigung rechtlich bindend

b) Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Gästehaus geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gästehauses. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei der Verletzung der Verpflichtung des Gästehauses zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Gastes, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

c) Bei Rücktritt des Gastes gelten die Regelungen der hauseigenen Stornoregelung.

d) Sofern zwischen dem Gästehaus und dem Gastes ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Gast bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Gästehauses auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Gästehaus ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

e) Bei vom Gast nicht in Anspruch genommenen Betten hat das Gästehaus die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Betten sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

f) Dem Gästehaus steht es frei, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalisieren. Dabei gelten die Bedingungen unserer separat formulierten, aktuellen Regelung zum Reiserücktritt. Dem Gast steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

g) Bricht der Gast seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so bleibt er gleichwohl zur Zahlung der restlichen Vergütung verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass das Gästehaus eine angemessene Weitervermietung unterlassen hat.

7. Rücktritt des Gästehauses

a) Sofern ein kostenloses Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Gästehaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach den vertraglich gebuchten Übernachtungen vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Gästehauses auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

b) Wird eine vereinbarte oder oben gem. Klausel 5 Abs. g) verlangte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Gästehaus gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Gästehaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

c) Ferner ist das Gästehaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls:

- 1) höhere Gewalt oder andere vom Gästehaus nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen (wie z. B. ein amtliches Reise- oder Beherbergungsverbot).
- 2) Übernachtungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gastes oder des Zwecks, gebucht werden. Siehe dazu auch Punkt 3.
- 3) das Gästehaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Gästehauses den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Gästehauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Gästehauses zuzurechnen ist;
- 4) ein Verstoß gegen oben Klausel gem. 2 Absatz b) vorliegt.
- 5) notwendige Informationen gem. 4 Absatz c) nicht beigebracht werden.

d) Bei berechtigtem Rücktritt des Gästehauses entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz.

8. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgaben

a) Der Gast erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer.

b) Gebuchte Zimmer stehen dem Gast ab 16.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Gast hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Bei vereinbarter, früherer Anreise kann das Gästehaus für Unterstellmöglichkeiten des Gepäcks sorgen.

c) Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Gästehaus spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Gästehaus aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Gastes werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Gästehaus kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

9. Haftung des Gastes für Schäden

a) Mit Abschluss des Belegungsvertrages übernimmt der Gast die alleinige Aufsichtspflicht für die ihm anvertrauten Minderjährigen und Teilnehmer sowie Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung notwendiger Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie der Vermeidung von Unfällen.

b) Der Gast haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar sowie Verluste von Schlüsseln, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

c) Der Gast ist verpflichtet dem Gästehaus einen bekannten Schaden unmittelbar nach Kenntnisstand mitzuteilen. Vorhandene Schäden sind vor Benutzung der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen oder gegebenenfalls zu dokumentieren. Später festgestellte Schäden werden dem Gast zugeordnet.

d) Der Gast verpflichtet sich den Gruppenmitgliedern Mitteilung über evtl. Schäden an Einrichtungen und Spielgeräten zu machen und bis zur Behebung oder Stilllegung durch das Gästehaus davon fernzuhalten.

10. Haftung des Gästehauses

a) Das Gästehaus haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Gastes auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Gästehaus die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Gästehauses beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von ertragstypischen Pflichten des Gästehauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Gästehauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Gästehauses auftreten, wird das Gästehaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

b) Für eingebrachte Sachen haftet das Gästehaus dem Gastes nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500,- sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800,- . Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Gast nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Gästehaus Anzeige macht (§ 703 BGB) oder die Sachen unverschlossen im Zimmer verwahrt wurden. Für eine weitergehende Haftung des Gästehauses gelten vorstehende Nummer a) Sätze 2 bis 4 entsprechend.

c) Soweit dem Gast ein Stellplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück des Gästehauses abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Gästehaus nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nummer a) Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

11. Datenschutz

a) Zur Durchführung des Vertrags werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Dies beinhaltet gegebenenfalls auch, dass die Referenten oder Leiter einer Gästegruppe eine Teilnehmerliste mit Namen und Anschrift zur Vorbereitung erhalten. Die Empfänger einer solchen Liste sind verpflichtet die Liste anschließend zu vernichten und die Daten nicht weiter zu verwenden.

b) Des Weiteren gelten die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz. Unter <https://www.bkheim.de/datenschutz.php> ist die Erklärung zum Datenschutz des Gästehauses einsehbar.

12. Infektionsschutz

a) Das Gästehaus stellt Desinfektionsmittel und amtlich verordnete Schutzeinrichtungen zur Verfügung. Im Falle von Epidemien bzw. Pandemien (wie z.B. Corona) übernimmt das Gästehaus keine Haftung, sollte sich ein Gast infizieren.

b) Die Verordnungen des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung sind von den Gästen zu beachten. Bei Gruppen obliegt die Einhaltung der Abstands- und Verhaltensregeln sowie die nötigen Gesundheitsnachweise und Testungen der Gruppenleitung.

c) Gäste, die erkennbar krank sind oder sich den Anordnungen widersetzen kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. Ein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Gästehaus besteht in diesem Fall nicht.

13. Sonstiges

a) Auskünfte, Post und Warensendungen erfolgen unverbindlich. Ansprüche, gleich welcher Art hieraus, kann der Gast nicht herleiten.

b) Fundsachen (liegen gebliebene Sachen) werden auf Anfrage gegen Kostenerstattung nachgesandt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 6 Monate.

c) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

d) Der Verzehr mitgebrachter Speisen kann im Vorfeld vereinbart werden. Für die hygienisch einwandfreie Beschaffenheit und Lagerung ist der Gast verantwortlich und es können keine Forderung auf Schadenersatz daraus abgeleitet werden.

e) Mitgebrachte, technische (oder elektrische) Geräte müssen den Sicherheitsbestimmungen genügen und dürfen nur nach vorheriger Anmeldung durch das Gästehaus in Betrieb gesetzt werden. Der Betrieb ist zu beaufsichtigen. Entstehende Schäden werden dem Besitzer des Gerätes zugeordnet.

f) Das Rauchen und offenes Feuer ist in allen Gebäuden nicht gestattet.

g) Im Alarmfall (Brand, Notfall, etc.) oder bei technischen Störungen ist das Personal des Gästehauses befugt die belegten Zimmer zu betreten um Körper- und Sachschäden zu verhindern.

h) In allen Gebäuden gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

14. Allgemeines

a) Mündliche Abreden werden erst wirksam, wenn diese vom Gästehaus schriftlich bestätigt worden sind.

b) Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag und seiner Erfüllung, soweit gesetzlich zulässig, gilt der Sitz des Gästehauses als vereinbart.

c) Sollte eine der obigen Bestimmungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihrer möglichst nahekommenden, gültigen Regelung.